



Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Postfach 12 03 22, 53045 Bonn

per Mail:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zugang
Dahlmannstraße 4
53113 Bonn

Postanschrift
Postfach 12 03 22
53045 Bonn

Tel. +49 228 - 99 535 - 0

Referat: Z 14

ifg@bmz.bund.de

www.bmz.de

Auskunftsersuchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag nach dem IFG vom 3. April 2022

GZ: Z14 O4010 0292/034

Anlg.: 55 Dokumente

Bonn, 22. Juni 2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom
3. April 2022 ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

II.

Mit Ihrem Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz, den Sie mit Mail vom 3. April 2022 bitten Sie um Zusendung „sämtlichen E-Mail- und Briefverkehr mit der Firma BioNTech, inklusive von BioNTech beauftragten Unternehmen, wie z.B. Beratungsfirmen“.

Die von Ihnen begehrten Informationen werden Ihnen – soweit sie herauszugeben sind – Ihnen auf der Plattform „Teamwork“ zur Verfügung gestellt.



Seite 2 von 5

Hierzu erhalten Sie über Teamwork eine gesonderte Mail. Hier wird Ihnen beschrieben, wie Sie sich bei Teamwork registrieren müssen, damit Sie Zugriff auf die Dokumente erhalten.

Es wurden Drittbeteiligungsverfahren gemäß § 8 Abs. 1 IFG mit BioNTech, International Federation of Pharmaceutical Manufactures & Associations (IFPMA), Harvard University, Medicine Patent Pool und der kENUP Foundation durchgeführt.

Ihr Antrag wird hinsichtlich der folgenden Dokumente abgelehnt, da der Herausgabe die genannten gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen.

Gesprächsvermerk Austausch am 1. November 2021 zwischen BMZ und der kENUP Stiftung zu Impfstoff-Produktion in Afrika	§3 Abs. 4 IFG
E-Mail-Korrespondenz BMZ und BioNTech zum BioNTech-Engagement in Afrika	§ 6 S. 2 IFG
PowerPoint Präsentation von BioNTech, gehalten am Launch Event am 16. Februar 2022	§ 6 S. 2 IFG

Zudem wurden in den herausgegebenen Dokumenten personenbezogene Daten gemäß § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt.

Hierzu begründe ich wie folgt:

1. § 3 Nr. 4 IFG – Verschlussache

Der Gesprächsvermerk vom 1. November 2021 zwischen BMZ und der kENUP Stiftung zum Thema Impfstoff-Produktion in Afrika ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen eingestuft. Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht deshalb kein Anspruch auf Informationszugang. Die Gründe für die Einstufung bestehen nach der Verschlussachenanweisung (VASA) weiterhin fort, da das Bekanntwerden sich nachteilig auf die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken kann.

2. § 6 S. 2 IFG –Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse



Seite 3 von 5

Die E-Mail-Korrespondenz des BMZ und BioNTech zum BioNTech-Engagement in Afrika und die PowerPoint Präsentation von BioNTech zum Launch Event werden gemäß § 6 S. 2 IFG nicht herausgegeben, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und BioNTech der Herausgabe nicht zugestimmt hat.

Ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis liegt nach der Gesetzesbegründung des Informationsfreiheitsgesetzes vor, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Es muss sich um Tatsachen handeln, die (1) im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, (2) nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sind, (3) nach dem erkennbaren Willen des Inhabers geheim gehalten werden sollen und die Information (4) aus dessen berechtigten wirtschaftlichen Interesse auch geheimhaltungswürdig sind. Ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen.

Die oben genannte PowerPoint-Präsentation enthält Informationen über potenzielle Geschäftspartner und Inhalte zukünftiger Projekte in Afrika, die durch die Offenlegung auch den Marktkonkurrenten zugänglich gemacht und so die Wettbewerbsposition von BioNTech nachteilig beeinflussen könnten.

In der Email-Korrespondenz zum Engagement von BioNTech in Afrika werden Details zu Vertriebswegen, das interne Verhältnis zu Vertragspartnern und strategische Erwägungen zum Umgang mit Schutzrechten am geistigen Eigentum diskutiert. Die Offenlegung dieser Informationen wäre geeignet, die wirtschaftliche Position von BioNTech zu schwächen.

Eine Herausgabe wäre deshalb nur möglich, wenn der betroffene Dritte, hier BioNTech, der Herausgabe trotz der Enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zustimmt. Dies ist hier nicht erfolgt.

3. § 5 Abs. 1 IFG – Schutz personenbezogener Daten

Zudem wurden in den Anlagen personenbezogene Daten Dritter gemäß § 5 Abs. 1 IFG geschwärzt. Nach § 5 Abs. 1 IFG darf nur dann Zugang zu personenbezogenen Daten gewährt werden, soweit das Informationsinteresse der Antragstellenden das schutzwürdige Interesse Dritter am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt



Seite 4 von 5

oder die Dritten eingewilligt haben. Eine Einwilligung der betroffenen Personen liegt uns nicht vor oder wurde ausdrücklich abgelehnt. Es werden daher alle personenbezogenen Daten außer den Namen der an den Vorgängen beteiligten Mitarbeitenden des BMZ geschwärzt, da letztere gemäß § 5 Abs. 4 IFG im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit handelten.

II.

Für die Bearbeitung Ihres Antrags setze ich eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR fest. Diese Gebührenentscheidung folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Anlage Teil A Nr. 2.2 der IFGGebV. Ausgangspunkt für die Gebührenbemessung war der durch die Bearbeitung Ihres Antrags entstandene Arbeitsaufwand. Dieser wurde mit ca. 4,5 Stunden für den höheren Dienst (hD), 7 Stunden für den gehobenen Dienst (gD) und 30 Minuten für den mittleren Dienst (mD) bemessen, wobei eine Stunde hD nach den pauschalen Personalkostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit 60,00 EUR (hD)/45,00 EUR (gD)/30,00 EUR (mD) bemessen wird. Da die Bearbeitung von IFG-Anträgen nicht kostendeckend erfolgen soll, wurde die Gebühr sodann zu Ihren Gunsten gemindert.

Gebührenermäßigungsgründe/-befreiungsgründe nach § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Betrag in Höhe von 130,00 EUR innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Bundeskasse Halle:

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40
Verwendungszweck: Kassenzeichen 1180 0558 2546 BEW 03029213

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist gemäß § 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:



Seite 5 von 5

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dahlmannstr. 4, 53113 Bonn einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller